

Twist, 1. Nov. 2009

Satzungsänderung  
Schwimm - Club – Twist

- § 1 Der Verein führt den Namen "Schwimm-Club-Twist (SCT)". Er hat seinen Sitz in Twist und ist bereits unter der Nr.: 538 im Vereinsregister des Amtsgerichts Meppen eingetragen.  
Der SCT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 2 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V.
- § 4 Zweck des Vereins ist die Pflege des Schwimmsports im weitesten Sinne. Der Verein betreibt den Schwimmsport von der ersten Ausbildung an über den Breitensport bis zum Leistungssport.
- § 5 Die Vereinstätigkeit richtet sich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern dient gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Überschüsse sind für die Förderung des Schwimmsports zu verwenden.  
Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Twist, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.  
Die gemeinnützige Einrichtung heißt: Reiterfreunde Twist und Umgebung e.V. Neuringe 15, 49767 Twist ( Zweckbindung therapeutisches Reiten)  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder ( Kampfrichter, Trainer und Betreuer) können auf Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb eine Aufwandsentschädigung von 6,00€ Std. und 0.30€ pro Kilometer als Wegstreckenentschädigung bekommen.
- § 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung oder eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand nach positiver Stellungnahme des Hauprvorstandes. Für die Aufnahme minderjähriger Personen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- § 7 Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich; die Kündigung ist dem Hauptvorstand schriftlich einzureichen.  
Eine Mitglied kann aus wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Hierzu ist nach Stellungnahme des Gesamtvorstandes, die einstimmige Entscheidung

des Hauptvorstandes erforderlich.

Ein wichtige Grund liegt vor, bei einer, die einer, die sportliche Idee und das Ansehen des Vereins schädigen Verhaltensweise. Ferner bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

- § 8 Zur Bestreitung der Kosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Beitragshöhe, Zahlungsweise und sonstige mit der Kostendeckung zusammenhängende Fragen, entscheidet nach Vorschlägen der Mitglieder, der Gesamtvorstand.
- § 9 Der Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- 1) dem 1. Vorsitzenden
  - 2) dem 2. Vorsitzenden
  - 3) dem Kassenwart
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die für die vereinsmäßige Abwicklung maßgebend ist.
- § 10 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- 1) dem Schriftführer
  - 2) dem sportlichen Leiter
  - 3) dem Jugendwart ( männlich)
  - 4) dem Jugendwart ( weiblich )
  - 5) dem Pressewart
  - 6) dem Zeugwart
- Vorstand und erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- § 11 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- § 12 Das Mindestalter der Hauptvorstandsmitglieder beträgt 21 Jahre. Es können in jeder Wahlperiode nur zwei Hauptvorstandsmitglieder gewählt werden. Zu Wahl des Hauptvorstandes sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18.Lebensjahres berechtigt.  
Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder ( erweiterte Vorstand) beträgt 16 Jahre.  
Zur Wahl des erweiterten Vorstandes sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16 Lebensjahres berechtigt.  
Wählbar sind Mitglieder, nach einjähriger Mitgliedschaft im SCT.
- § 13 Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal als Jahreshauptversammlung und bei Bedarf mit einer Frist von mindestens 10 Tagen und bei Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies wird durch schrift-

liche Bekanntgabe am Aushang im Hallenbad und durch direkte Ansprache der Mitglieder. Von Mitgliederseite kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt werden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder einen von allen unterschriebenen, schriftlichen Antrag stellen. Im Antrag müssen die Themen, die behandelt werden sollen, benannt sein. Die geforderte Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Antrages abzuhalten.

§ 14 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern mindestens 30 % der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von mindestens 20 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann auf jeden Fall beschlußfähig.

§ 15 Es werden alle zwei Jahre Kassenprüfer gewählt, die zur Jahreshauptversammlung eine Prüfung der Kasse vornehmen, deren protokolliertes Ergebnis den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt in die Kassenprüfung einzusehen.

§ 16 Für bei Vereinsveranstaltungen entstehende Schäden die auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 17 Wenn nichts anderes vermerkt, fassen die Organe und andere Gremien des Vereins die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme vom 1. Vorsitzenden. Die Protokolle über die Beschlüsse sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender  
W. Dreyer

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender  
R. Grönniger

\_\_\_\_\_  
Kassenwart  
A. Schmees

\_\_\_\_\_  
Schriftführer  
A. Thien

\_\_\_\_\_  
Sportl. Leiter  
A-C. Dreyer

\_\_\_\_\_  
Pressewart  
J. Thien

\_\_\_\_\_  
Zeugwart  
Y. Nyhuis-Siebrands

\_\_\_\_\_  
Jugendwart ( M )  
B. Tönjes

\_\_\_\_\_  
Jugendwart ( W )  
C. Buhs